

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Untersuchung der Natur und Ursachen von  
Nationalreichthümern**

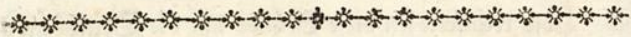
**Smith, Adam**

**Leipzig, 1778**

Fünftes Hauptstück. Von Bounties, oder Prämien zur Beförderung der  
Ausfuhr.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-1077**

Daß einige Drawbäckß, insbesondere der vom Taback, oft auf diese Art gemisbraucht worden sind, und viele den Staatseinkünften, und dem ehrlichen Kaufmann sehr schädliche Betrügereyen veranlaßt haben, ist eine bekannte Sache.



### Fünftes Hauptstück.

Von Bounties, oder Prämien zur Beförderung der Ausfuhr.

In Großbritannien sucht man oft um Bounties oder Prämien, zur Beförderung der Ausfuhr, an, und bisweilen werden sie auch dem Produkte einheimischer Industrie ertheilt. Dadurch sollen, dem Vorgeben nach, unsere Kaufleute und Manufakturisten in den Stand gesetzt werden, ihre Güter auf dem auswärtigen Markte eben so wohlfeil oder wohlfeiler, als ihre Mitwerber zu verkaufen. So wird, wie man sagt, eine desto größere Quantität derselben ausgeführt, und folglich die Handelsbilanz mehr zu unserem Vortheile gelenkt werden. Wir können unsern Arbeitern kein Monopol auf dem auswärtigen Markte geben, wie wir auf dem einheimischen gethan haben. Wir können andere Völker nicht nöthigen, ihre Waaren zu kaufen, wie wir unsere eigenen Landsleute gezwungen haben. Man hielte es also für das nächste beste Mittel, sie für ihre Kundschaft zu bezahlen. So setzt sich das Handelssystem vor, das ganze Land zu bereichern, und vermittelst der Handelsbilanz Geld in unserer aller Taschen zu bringen!

Man

Man gestehet zu, daß denenjenigen Handelszweigen, die sonst nicht betrieben werden könnten, Prämien ertheilt werden sollten. Allein, jeder Handelszweig, worinn der Kaufmann seine Waaren für einen Preis verkaufen kann, der ihm nebst den gewöhnlichen Gewinnsten am Kapitale, das ganze zum Erzielen verfertigen, und zu Marktsenden derselben verwendete Kapital wieder erstattet, kann ohne Prämien betrieben werden. Ein jeder solcher Handelszweig genießet augenscheinlich die nämliche Vortheile wie alle andere Handelszweige, die ohne Prämien betrieben werden; und kann folglich eben so wenig als dieselben eines bedürfen. Nur diejenige Handelszweige bedürfen Prämien, worinn der Kaufmann seine Waaren für einen Preis verkaufen muß, der ihm sein Kapital nicht nebst den gewöhnlichen Gewinnsten daran ersetzt, oder worinn er sie wirklich für weniger verkaufen muß, als es ihn kostet, sie zu Markt zu senden. Die Prämie wird eigentlich zur Vergütung dieses Verlustes ertheilt, und um ihn zu ermuntern, eine Handlung fortzusetzen, oder vielleicht anzufangen, deren Aufwand für größer, als ihre Rückfrachten gehalten wird; worinn jedes Geschäftes einen Theil des darauf gewendeten Kapitals verzehret; und welche so beschaffen ist, daß, wenn alle andere Handelszweige ihr ähnlich wären, bald gar kein Kapital im Lande mehr übrig bleiben würde!

Es ist aber zu bemerken, daß die Handlungen, welche vermittelt der Prämien betrieben werden, die einzige Handelsgeschäfte sind, die eine geraume Zeit über zwischen zweyen Völkern auf eine solche Art fortgesetzt werden können, daß das eine ordentlich und beständig dabey einbüßet, oder seine Güter für weniger verkauft, als es kostet sie zu Markt zu senden. Ersetze aber die Bounty

oder Prämie dem Kaufmann das, was er sonst am Preise seiner Waaren verlieren müßte, so würde sein eigenes Interesse ihn bald nöthigen, sein Kapital auf irgend eine andere Art anzuwenden, oder sich nach einem Handelszweige umzusehen, worinn der Preis der Waaren ihm das auf zu Markt senden derselben verwendete Kapital, nebst dem gewöhnlichen Gewinne daran, wieder ersetzte. Die Wirkung der Prämien, so wie aller andern solchen Hülfsmittel des Handelssystems, kann nur seyn, daß sie die Handlung eines Landes in einen Kanal zwingen, der weit weniger vortheilhaft und einträglich ist, als der, worinn sie natürlicher Weise und von selbst fließen würde.

Der scharfsinnige und sachkundige Verfasser der „Abhandlungen über den Getraidhandel,“ hat sehr deutlich gezeigt, daß, seit der ersten Einführung der Prämie auf die Ausfuhr des Getraides, der Preis des ausgeführten Getraides, ziemlich mäßig geschätzt, den sehr hoch angelegten Preis des eingeführten Getraides, um eine weit größere Summe als den Verlauf der sämmtlichen während demselben Zeitraume bezahlten Prämien, überstiegen hat. Den ächten Grundsätzen des Handelssystems zufolge, bildet er sich ein, dieß sey ein deutlicher Beweis, daß dieser erzwungene Kornhandel der Nation vortheilhaft sey, weil der Werth der Ausfuhr den Werth der Einfuhr um eine weit größere Summe übersteigt, als der ganze außerordentliche Aufwand, den der Staat auf die Beförderung oder Veranlassung der Ausfuhr verwendet hat. Er bedenkt aber nicht, daß dieser außerordentliche Aufwand, oder die Prämie, eigentlich nur der kleinste Theil des Aufwandes ist, den die Getraidausfuhr der Gesellschaft wirklich kostet. Das Kapital, das der Pächter auf den Bau dieses ausgeführten Getraides verwendet hatte, muß ebenfalls

falls mit in Anschlag gebracht werden. Wenn nicht der Preis des außer Landes verkauften Getraides nicht nur die Prämie, sondern auch dieses Kapital des Pächters, nebst den gewöhnlichen Gewinnsten daran, vergütet; so verliert die Nation so viel als die Differenz beträgt, oder der Nationalvorrath wird um eben so viel vermindert. Nun aber ist eben diese vermuthete Unzulänglichkeit des Preises, dieses zu thun, der Beweggrund, warum man es für nöthig erachtet hat, eine Prämie zu bewilligen.

Man sagt, der Mittelpreis des Getraides seye, seit der Einführung dieser Prämie, um ein ansehnliches gefallen. Daß der Mittelpreis des Getraides gegen das Ende des verwichenen Jahrhunderts angefangen hat, um etwas zu fallen, und während der vier und sechzig ersten Jahre dieses Jahrhunderts fortfuhr zu sinken, habe ich mich schon bemühet zu zeigen. Gesezt aber, diese Begebenheit sey eben so zuverlässig gewiß, als ich glaube, daß sie es sey, so muß sie sich der Prämie zu Troh, und kann sie sich unmöglich ihr zufolge, ereignet haben.

Es ist bereits angemerkt worden, daß in fruchtbaren Jahren die Prämie, durch Veranlassung einer außerordentlichen Ausfuhr, das Getraide auf dem einheimischen Markte nothwendig in einem höhern Preise erhält, als es sonst natürlicher Weise alsdenn kosten würde. Dieß hatte man sich bey der Einführung der Prämie sogar vorgesezt. In unfruchtbaren Jahren wird die Prämie zwar oft unterbrochen; allein, die große Ausfuhr, die sie während der fruchtbaren Jahre verursacht, muß oft, mehr oder weniger, verhindern, daß die Fruchtbarkeit des einen Jahres dem Mangel eines andern nicht abhilft. Folglich gereicht die Prämie sowohl in unfruchtbaren als fruchtbaren Jahren nothwendig dazu, den Getraidpreis



etwas höher zu steigern, als er sonst auf dem einheimischen Markte seyn würde.

Daß die Prämie im jetzigen Zustande des Feldbaues nothwendig dazu gereichen muß, wird vermuthlich von keinem vernünftigen Menschen geleugnet werden. Viele haben aber gedacht, da sie dem Pächter einen bessern Preis sichern, als er sonst im jetzigen Zustande des Feldbaues erwarten dürfte, so gereiche sie zur Aufmunterung des Feldbaues; und die daraus erfolgende Vermehrung des Getraides könne in einer langen Reihe von Jahren seinen Preis um mehr erniedrigen, als die Prämie solchen im wirklichen Zustande, worinn sich der Feldbau alsdenn befände, erhöhen könnte.

Ich antworte hierauf: Dieß könnte geschehen, wenn die Prämie eine Erhöhung des reellen Preises des Getraides bewirkte, oder den Pächter in den Stand setze, mit einer gleichen Quantität desselben eine größere Anzahl Arbeitsleute auf die nämliche, reichliche, mäßige, oder sparsame Art zu ernähren, worinn andere gemeine Arbeitsleute in seiner Gegend gemeiniglich ernährt werden. Allein, dieß kann weder die Prämie, noch irgend eine andere menschliche Verfügung bewirken. Nicht auf den reellen, sondern nur auf den Nenn-Preis des Getraides kann die Prämie einigen Einfluß haben.

Eigentlich bewirkt die Prämie nicht sowohl die Erhöhung des reellen Werths des Getraides, als die Erniedrigung des reellen Werths des Silbers; sie verursacht, daß eine gleiche Quantität Silbers nur eine kleinere Quantität nicht nur Getraides, sondern auch aller andern Waaren gilt: denn nach dem Geldpreise des Getraides richtet sich der Geldpreis aller andern Waaren.

Nach

Nach ihm richtet sich der Geldpreis der Arbeit; der allezeit so beschaffen seyn muß, daß er den Arbeiter in den Stand setzt, eine Quantität Korn zu kaufen, welche hinreicht, ihn und seine Familie auf die reichliche, mäßige, oder sparsame Art zu unterhalten, worinn der aufblühende, stillestehende, oder verfallende Zustand der Gesellschaft seine Meister ihn zu unterhalten nöthigt.

Nach ihm richtet sich der Geldpreis aller der andern Theile des rohen Produkts des Landes, der in jeder Stufe der Kultur in einem gewissen Verhältnisse zum Geldpreise des Getraides stehen muß, wiewohl dieses Verhältniß in verschiedenen Perioden der Kultur verschieden ist. Nach ihm richtet sich z. E. der Geldpreis des Grases und Heues, des Fleisches, der Pferde, und ihres Unterhalts, folglich auch der Landfuhren, oder des größten Theils des innländischen Handels eines Landes.

Durch das Bestimmen des Geldpreises aller andern Theile des rohen Produkts des Landes bestimmt der Geldpreis des Getraides auch den Geldpreis der Materialien aller Manufakturen. Durch das Bestimmen des Geldpreises der Arbeit, bestimmt er den Geldpreis der Manufakturkunst und Industrie; und durch das Bestimmen beyder, bestimmt er auch den Geldpreis der gefertigten Manufakturwaare. In Proportion des Geldpreises des Getraides muß der Geldpreis der Arbeit, und des ganzen Produkts der Ländereyen und Arbeit, nothwendig steigen oder fallen.

Ob also gleich der Pächter durch die Prämie in den Stand gesetzt werden dürfte, sein Getraid für vier Schillinge das Bushel, anstatt für vierthhalb Schillinge zu verkaufen, und seinem Gutsherrn eine dieser Erhöhung des Geldpreises seines Produkts gemäße höhere Geldrente

zu bezahlen, so werden doch, wenn man zufolge dieses Steigens im Geldpreise des Getraides, mit vier Schillingen nicht mehrere Waaren irgend einer Art kaufen kann, als man vorher für vierthalb Schillingen hatte bekommen können, durch diese Veränderung weder die Umstände des Pächters noch des Gutsherrn seine im geringsten verbessert werden. Der Pächter wird dadurch nicht in den Stand gesetzt, das Feld besser zu bauen; noch der Gutsherr besser zu leben.

Jene Abnahme des Werths des Silbers, die von der Fruchtbarkeit der Minen herrühret, und im größten Theile der handelnden Welt einerley, oder beynahе einerley Wirkung hervorbringt, ist ein Umstand, woran irgend einem einzigen Lande sehr wenig gelegen ist. Das daraus entstehende Steigen aller Geldpreise macht zwar diejenige, welche sie empfangen, wirklich nicht reicher, aber doch auch wirklich nicht ärmer. Silbergeschirr wird dadurch wirklich wohlfeiler; und alles übrige behält den nämlichen reellen Werth, den es vorher hatte.

Diejenige Abnahme im Werthe des Silbers hingegen, welche entweder aus der besondern Lage, oder den politischen Einrichtungen eines besondern Landes entstehet, und nur in demselben Lande allein statt findet, ist eine sehr wichtige Sache; die weit davon entfernt, jemand in der That reicher zu machen, jedermann wirklich ärmer macht. Das Steigen des Geldpreises aller Waaren, das in diesem Falle einem solchen Lande besonders eigen ist, gereicht mehr oder weniger jeder Art Industrie, die darinn betrieben wird, zum Schaden, und setzt fremde Nationen in den Stand, fast alle Arten von Gütern für eine kleinere Quantität Silbers zu verschaffen, als wofür die Arbeitsleute eines solchen Landes sie geben können, und folglich, sie nicht nur  
auf



auf dem auswärtigen, sondern auch auf dem einheimischen Markte eines solchen Landes wohlfeiler zu verkaufen, als dessen eigene Einwohner sie verkaufen können.

Die besondere Lage Spaniens und Portugals, als Signer der Minen, macht sie zu den Vertheilern des Goldes und Silbers an alle die andere europäische Länder. Diese Metalle sollten demnach in Spanien und Portugal natürlicher Weise etwas wohlfeiler, als in irgend einem andern Lande in Europa seyn. Jedoch sollte der Unterschied nicht mehr als den Belauf der Fracht und Affekuranzkosten betragen: und wegen des großen Werths und kleinen Umfangs dieser Metalle beträgt ihre Fracht nicht viel, und ihre Affekuranz ist die nämliche wie anderer Güter von gleichem Werthe ihre. Spanien und Portugal könnten daher von ihrer besonderen Lage sehr wenig Schaden leiden, wenn sie den Nachtheil ihrer Lage nicht durch ihre politische Verfügungen noch schwerer machten.

Spanien beschweret die Ausfuhr Goldes und Silbers mit Zaren; und Portugal verbietet sie ganz. Dadurch beschweren sie diese Ausfuhr noch mit dem Aufwande des Schleichhandels, und treiben sie also den Preis dieser Metalle in andern Ländern um so viel höher, als er in den andern ist. Ziehet man einen Damm über einen Fluß, so muß, sobald der Damm voll ist, eben so viel Wasser über ihn fließen, als ob gar kein Damm da wäre. Das Verbot der Ausfuhr kann keine größere Quantität Goldes und Silbers in Spanien und Portugal aufhalten, als sie gebrauchen können; als was das jährliche Produkt ihrer Ländereyen und Arbeit ihnen gestattet, auf Geld, Silbergeschirr, und andere goldene und silberne Zierrathen anzuwenden. Wenn sie diese Quantität haben, so



ist der Damm voll, und alles was hernach hineinfließet, muß überfließen. Auch ist, allen Berichten nach, die jährliche Ausfuhr des Goldes und Silbers aus Spanien und Portugal, aller dieser Verbote und Hindernisse ohnerachtet, ihrer ganzen jährlichen Einfuhr beynahе ganz gleich. Wie aber das Wasser hinter dem Damme allezeit tiefer seyn muß, als vor demselben, so muß auch die Quantität Goldes und Silbers, die diese Einschränkungen in Spanien und Portugal aufhalten, in Proportion des jährlichen Produkts ihrer Ländereyen und Arbeit größer seyn, als was man in andern Ländern findet. Je höher und stärker der Damm ist, je größer muß auch der Unterschied des Wassers hinter und vor demselben seyn. Je höher die Abgabe, und je schwerer die Strafe ist, worunter das Verbot die Ausfuhr hindern will, je wachsammer und strenger die Polizey ist, welche über die Vollziehung des Gesetzes wacht, je größer muß auch der Unterschied, in der Proportion des Goldes und Silbers, zum jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit Spaniens und Portugals, gegen anderer Länder ihre seyn. Auch sagt man, sie seyn sehr beträchtlich, und man finde dort einen verschwenderischen Ueberfluß an Silbergeschirren in Häusern, die sonst nichts enthalten, das in andern Ländern dieser Art Prachtes würde gemäß gehalten werden. Die Wohlfeilheit des Goldes und Silbers, oder, was das nämliche ist, der theure Preis aller andern Güter, welcher die notwendige Wirkung dieses Ueberflusses an den kostbaren Metallen ist, unterdrückt die spanische und portugiesische Landwirthschaft und Manufakturen, und setzt auswärtige Nationen in den Stand, sie mit vielen Arten rohen und fast allen Arten Manufakturproduktes für eine kleinere Quantität Goldes und Silbers zu versehen, als wofür sie selber

selber solche zu Hause erzielen oder verfertigen können. Die Tare und das Verbot wirken auf zweyerley verschiedene Arten. Sie erniedrigen nicht nur den Werth der kostbaren Metalle in Spanien und Portugal sehr; sondern, da sie auch eine größere Quantität derselben in diesen Ländern aufhalten, die sonst in andere Länder überfließen würde, so erhalten sie dieselbe in diesen andern Ländern in einem etwas höhern Werthe, als den sie sonst daselbst haben würden, und dadurch geben sie diesen Ländern einen gedoppelten Vortheil in ihrem Handel mit Spanien und Portugal. Man durchsteche den Damm, so wird bald ober ihm weniger, und unter ihm mehr Wasser seyn; und denn wird es in beyden Stellen bald gleich werden. Man schaffe die Tare und das Verbot ab, so wird die Quantität Goldes und Silbers sich in Spanien und Portugal sehr vermindern, und in allen andern Ländern um etwas vermehren; und der Werth dieser Metalle, ihre Proportion zum jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit, wird in allen bald ganz, oder beynähe ganz gleich werden. Der Verlust, den Spanien und Portugal durch diese Ausfuhr ihres Goldes und Silbers leiden könnten, würde etwas ganz eingebildetes, und nur dem Namen nach ein Verlust seyn. Der Nennwerth ihrer Güter, und des jährlichen Produkts ihrer Ländereyen und Arbeit würde fallen, und durch eine kleinere Quantität Silbers, als vorher, ausgedrückt werden. Aber ihr reeller Werth würde der nämliche wie zuvor seyn, und hinreichen, die nämliche Quantität Arbeit zu unterhalten, zu kaufen, und zu beschaffigen. So wie der Nennwerth ihrer Güter fiel, würde der reelle Werth ihres noch übrigen Goldes und Silbers steigen, und eine kleinere Quantität dieser Metalle würde für alle die nämliche Handels- und Circulations-

lationsgeschäfte hinreichen, wozu vorher eine größere Quantität gebraucht worden wäre. Das aus dem Lande gehende Gold und Silber würde nicht umsonst fortgehen; sondern einen Gegenwerth an irgend einer Art Waaren zurückbringen. Auch würden nicht alle diese Waaren blos zur Ueppigkeit und Pracht dienen, noch von Müßiggängern, die ihre Consumtion durch kein Produkt ersetzen, verbraucht werden. Wie der reelle Reichthum und das Einkommen müßiger Leute durch diese Ausfuhr des Goldes und Silbers nicht vermehret würden; so würde auch ihre Consumtion dadurch nicht sehr vermehret werden. Wahrscheinlich würde der größte, gewiß aber, ein Theil dieser Güter in Materialien, Werkzeugen und Lebensmitteln zum Gebrauche und Unterhalte fleißiger Leute bestehen, die den ganzen Werth ihrer Consumtion, nebst einem Gewinnste daran, wieder hervorbringen würden. Ein Theil des todtten Vorraths der Gesellschaft würde solchergestalt in thätigen, wirkenden Vorrath verwandelt werden, und eine größere Quantität Industrie, als zuvor gebraucht worden wäre, in Bewegung setzen. Das jährliche Produkt ihrer Ländereyen und Arbeit würde so gleich um etwas, und in wenigen Jahren, vermuthlich um vieles, vermehret werden; nachdem ihre Industrie solchergestalt von einer der schweresten Bürden, worunter sie jetzt erliegt, befreyet worden wäre.

Die Prämie auf die Ausfuhr des Getraides wirkt nothwendig auf die nämliche Art, wie diese abgeschmackte Staatswirthschaft Spaniens und Portugals. In welchem Zustande sich auch der Feldbau wirklich befinden mag, so macht doch die Prämie unser Getraide auf dem einheimischen Marke etwas theurer, als es sonst in diesem Zustande des Feldbaues seyn würde, und auf dem auslän-

ausländischen Märkte etwas wohlfeiler. Und, wie der mittlere Geldpreis des Getraides, mehr oder weniger, den von allen andern Waaren bestimmt, so erniedrigt er den Werth des Silbers um ein ansehnliches auf dem einheimischen Märkte, und erhöht denselben ein wenig auf dem ausländischen. Die Prämie setzt Ausländer, insbesondere die Holländer, in den Stand, unser Getraide nicht nur wohlfeiler zu essen, als sie es sonst essen könnten, sondern auch es bisweilen sogar wohlfeiler zu essen, als unsere eigene Leute es in den nämlichen Gelegenheiten bekommen: wie uns ein vortrefflicher Gewährsmann, Sir Matthäus Decker, versichert. Sie setzt unsere Arbeitsleute außer Stand, ihre Waaren so wohlfeil zu liefern, als sie sonst thun könnten, und setzt die Holländer in den Stand, die ihrigen wohlfeiler zu liefern. Sie veranlaßt, daß unsere Manufakturwaaren auf jedem Märkte etwas theurer, und die ihrigen etwas wohlfeiler werden, als sie sonst seyn würden, und verschafft demnach ihrer Industrie einen gedoppelten Vortheil über die unsrigen.

Da die Prämie auf dem einheimischen Märkte nicht den reellen, sondern nur den Nenn-Preis unseres Getraides erhöht; da sie, nicht die Quantität Arbeit, die eine gewisse Quantität Getraides ernähren und beschäftigen kann, sondern nur die Quantität Silbers, die es gilt, vermehret; so drückt sie unsere Manufakturen, ohne unsern Pächtern und Landeignern den geringsten reellen Nutzen zu schaffen. Sie trägt zwar beyden ein wenig mehr Geld ein; und vielleicht wird es ziemlich schwer fallen, die meisten unter ihnen zu überzeugen, daß dieß ein sehr realer Nutzen für sie sey. Wenn aber der Werth dieses Geldes in der Quantität Arbeit, Lebensmittel und Waaren aller Arten, die man damit erkaufen kann, nun eben so  
 viel

viel abnimmt, als es in seiner Quantität zunimmt; so ist der dadurch verschaffte Vortheil ein bloßer Name, eine ganz leere Einbildung.

Vielleicht giebt es im ganzen Staate nur Eine Klasse von Leuten, denen die Prämie wirklich nützlich war, oder seyn konnte. Und diese sind die Kornhändler, welche Getraide aus- und einführen. In fruchtbaren Jahren veranlaßte die Prämie nothwendig eine größere Ausfuhr, als ohne sie würde statt gefunden haben; und da sie verhinderte, daß der Ueberfluß des einen Jahres dem Mangel des andern nicht abhelfen, oder vorbeugen konnte, so veranlaßte sie dadurch in theuren Jahren eine größere Einfuhr, als ohne die Prämie nöthig gewesen seyn würde. In beyden vermehrte sie die Geschäfte und Gewinnste des Kornhändlers, und in theuren Jahren setzte sie ihn nicht nur in den Stand, eine größere Quantität einzuführen, sondern sie auch theurer, und folglich mit mehrern Gewinnste zu verkaufen, als er sonst aus seinem Kornhandel hätte ziehen können, wenn die Prämie den Ueberfluß des einen Jahres nicht mehr oder weniger verhindert hätte, dem Mangel des andern abzuhelpen. Auch habe ich an dieser Klasse von Leuten vornehmlich den größten Eifer für die Fortsetzung oder Erneuerung der Prämie bemerkt.

Als unsere Herren Landeigner die Einfuhr des fremden Getraides mit denen hohen Abgaben beschwereten, die in mäßig fruchtbaren Jahren eben so viel als ein gängliches Verbot sind, und als sie die Prämie oder Bounty einführeten, scheinen sie dem Verfahren unserer Manufakturisten nachgeahmt zu haben. Durch die Auflegung der hohen Abgaben sicherten sie sich das Monopol des einheimischen Marktes; und durch die Prämie bestrebeten sie sich zu verhindern, daß ihre Waare nie in zu großer Menge  
auf

auf diesen Markt kommen möchte. Durch beyde bestreben sie sich, ihren reellen Werth auf die nämliche Art zu erhöhen, wie unsere Manufakturisten, durch eben dergleichen Verfügungen, den reellen Werth vieler verschiedener Arten von Manufakturwaaren erhöht hatten. Vielleicht bemerkten sie den großen und wesentlichen Unterschied nicht, den die Natur zwischen dem Getraide und fast jeder andern Art Güter gemacht hat. Seht ihr entweder durch ein Monopol auf dem einheimischen Markt, oder eine Prämie auf die Ausfuhr, unsere Zücher- oder Leinenmanufakturisten in den Stand, ihre Waaren um einen etwas theuern Preis zu verkaufen, als sie sonst dafür bekommen könnten; so erhöht ihr nicht nur den Nennsondern auch den reellen Preis dieser Waaren. Ihr macht, daß sie eine größere Quantität Arbeit und Nahrungsmittel werth werden; ihr vermehret nicht nur den nominalen, sondern auch den reellen Gewinn, das reelle Vermögen und Einkommen dieser Manufakturisten, und setzt sie dadurch in den Stand, entweder selber besser zu leben, oder eine größere Quantität Arbeit mit diesen besondern Manufakturen zu beschäftigen. Ihr begünstigt diese Manufakturen dadurch wirklich, und wendet ihnen eine größere Quantität der Industrie des Landes zu, als sich außerdem vermuthlich von selbst darauf legen würde. Erhöhet ihr aber durch eben dergleichen Anstalten den Nenn- oder Geldpreis des Getraides, so erhöht ihr deswegen nicht auch damit seinen reellen Werth. Ihr vermehret dadurch das reelle Vermögen und Einkommen unserer Pächter oder Landeigner im geringsten nicht. Ihr begünstigt und erleichtert den Getraidebau dadurch nicht; weil ihr sie dadurch nicht in den Stand setzet, mehrere Feldleute zu unterhalten und mit dem Getraidebau zu beschäftigen. Die  
Natur

Natur der Dinge hat dem Getraide einen reellen Werth aufgeprägt, den keine menschliche Anstalt ändern kann. Keine Prämie auf die Ausfuhr, kein Monopol auf dem einheimischen Markte, kann ihn jemals höher treiben. Die freyeste Mitwerbung kann ihn nicht unter denselben erniedrigen. Durch die ganze Welt ist dieser Werth des Getraides der Arbeit gleich, die es ernähren kann, und in jedem besondern Plage ist er derjenigen Quantität Arbeit gleich, die es auf die reichliche, mäßige, oder sparsame Art ernähren kann, worinn die Arbeit an demselben Plage gemeinlich ernähret wird. Wollene oder leinene Tücher sind nicht die Maasstabswaaren, nach welchen der reelle Werth aller andern Waaren endlich gemessen und bestimmt werden muß. Korn ist's. Der reelle Werth jeder andern Waare wird endlich nach der Proportion abgemessen und bestimmt, worinn ihr mittlerer Geldpreis gegen den mittlern Geldpreis des Getraides stehet. Der reelle Werth des Getraides richtet sich nicht nach jenen Veränderungen in seinem mittlern Geldpreise, die sich bisweilen von einem Jahrhundert zum andern ereignen. Es ist der reelle Werth des Silbers, der sich nach diesen Veränderungen im mittlern Geldpreise des Getraides richtet.

Wider die Prämien auf die Ausfuhr irgend einer einheimischen Waare kann man Erstlich jenen allgemeinen Einwurf machen, dem alle die verschiedene Hülfsmittel des Handelssystems ausgesetzt sind: den Einwurf, daß sie einen Theil der Industrie des Landes in einen Kanal zwingen, der weniger vortheilhaft ist, als der, in welchem sie natürlicher Weise von selbst fließen würde: und Zweitens, den besondern Einwurf, daß sie diesen Theil der Industrie des Landes, nicht nur in einen weniger vortheilhaften, sondern in einen wirklich nachtheiligen Kanal



Kanal zwingen; weil der Handel, der nur mittelst einer Prämie betrieben werden kann, nothwendig ein nachtheiliger Handel seyn muß. Wider die Prämie auf die Ausfuhr des Getraides kann man auch noch einwenden, daß sie das Erzielen desjenigen besondern Guts, dessen Hervorbringen sie begünstigen und befördern sollte, keineswegs befördern noch erleichtern kann. Als demnach unsere Herren Landeigner auf die Einführung dieser Prämie drungen, ahmeten sie zwar unsern Kaufleuten und Manufakturisten nach, sie verfuhrten aber dabey nicht mit jener vollständigen Kenntniß ihres eigenen Interesse, die das Verfahren dieser zweyen andern Klassen von Leuten zu leiten pfleget. Sie bürdeten den Staatseinkünften sehr wichtige Kosten auf: sie vermehreten aber dadurch den reellen Werth ihrer eigenen Waare im geringsten nicht; und da sie den reellen Werth des Silbers um etwas erniedrigten, so schwächten sie dadurch einigermassen die allgemeine Industrie des Landes; und eben dadurch erschwereten oder hinderten sie einigermassen die Verbesserung ihrer eigenen Ländereyen, anstatt sie zu befördern; weil diese Verbesserung nothwendig vom Zustande der allgemeinen Industrie des Landes abhängt.

Zur Beförderung des Erzielens irgend eines Gutes, sollte man sich einbilden, würde eine Prämie aufs Erzielen eher, als eine auf die Ausfuhr desselben etwas beitragen. Und doch ist selten eine Prämie aufs Erzielen zugestanden worden. Die vom Handelssystem eingeführte Vorurtheile haben uns in den Wahn verleitet, daß Nationalreichthümer unmittelbar aus der Ausfuhr, als aus dem Erzielen entstünden. Auch ist eben deswegen die Ausfuhr, als das geradere, geschwindere Mittel, Geld ins Land zu ziehen, mehr begünstigt worden. Auch hat

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

J

man



man eingewendet, man wisse aus der Erfahrung, daß Prämien aufs Erzielen mehrern Betrügerereyen ausgefegt seyn, als die auf die Ausfuhr. In wie ferne dieses wahr seyn mag, weis ich nicht. Daß aber Prämien auf die Ausfuhr zu manchen betrügerischen Absichten gemißbraucht worden sind, ist eine sehr bekannte Sache. Allein, es ist nicht das Interesse der Kaufleute und Manufakturisten, der großen Erfinder aller dieser Hülfsmittel, daß der einheimische Markt mit ihren Gütern zu reichlich versehen werden möchte; ein Fall, den eine Prämie aufs Erzielen bisweilen veranlassen könnte. Eine Prämie auf die Ausfuhr beugt diesem Falle nachdrücklich genug vor; denn sie setzt die Kaufleute in den Stand, den Ueberschuß auszuführen, und den Ueberrest auf dem einheimischen Markte in einem hinlänglich hohen Preise zu erhalten. Auch ist ihnen unter allen Hülfsmittelgen des Handelssystems dieses am liebsten. Ich habe erfahren, daß die verschiedene Unternehmer einiger besondern Werke insgeheim mit einander einig wurden, auf die Ausfuhr einer gewissen Quantität der Waaren, womit sie handelten, aus ihren eigenen Taschen eine Prämie zu geben. Dieses Hülfsmittel gelang ihnen so wohl, daß es den Preis ihrer Waaren, eines sehr wichtigen Anwachses im Produkte ohnerachtet, auf dem einheimischen Markte mehr als verdoppelte. Die Wirkung der Prämie auf die Ausfuhr des Getraides muß von der obigen ihrer erstaunlich verschieden gewesen seyn, wenn sie den Geldpreis dieser Waare wohlfeiler gemacht haben sollte.

Jedoch ist auf das Erzielen etwas einer Bounty oder Prämie ähnliches in einigen besondern Gelegenheiten bewilliget worden. Vielleicht kann man die Aufmunterungen, womit man die weißen Herings- und Wallfische-  
reyen

reyen begünstigt hat, für dergleichen etwas halten. Sie zielen unmittelbar darauf ab, diese Güter auf dem einheimischen Marke etwas wohlfeiler zu machen, als sie im wirklichen Zustande dieser Fischereyen sonst seyn würden. In andern Rücksichten wirken sie eben so wie die Prämien auf Ausfuhren. Vermitteltst derselben wird ein Theil des Kapitals des Landes angewendet, Güter zu Markt zu bringen, deren Preiß sonst die Kosten nebst den gewöhnlichen Gewinnsten am Kapitale nicht bezahlen würden. Ob aber gleich die diesen Fischereyen bewilligte Prämien eben nichts zur Vermehrung des Reichthums der Nation beytragen, so kann man sie doch vielleicht dadurch rechtfertigen, daß sie etwas zu ihrer Sicherheit beytrügen, weil sie die Anzahl ihrer Schiffe und Seeleute vermehreten. Dieß kann vermitteltst solcher Prämien oft mit weit geringern Kosten geschehen, als wenn man zu Friedenszeiten eine stehende Flotte unterhielte; wenn ich diesen Ausdruck, nach dem Beyspiele des Ausdrucks von einem stehenden Heere, wagen darf.

Einige andere Prämien ließen sich vielleicht nach den nämlichen Grundsätzen rechtfertigen. Dem Königreiche ist daran gelegen, daß es in Ansehung der Manufakturen, die zu seiner Vertheidigung nöthig sind, so wenig als möglich von seinen Nachbarn abhänge: und kann man dergleichen Manufakturen auf keine andere Art im Lande unterhalten, so ist es billig, daß alle andere Zweige der Industrie, zur Unterstützung dieser, taxiret werden. Die Prämien auf die Einfuhr von Schiffsvorräthen aus Amerika, auf Segeltücher und Schießpulver, die in Britannien gemacht werden, lassen sich vielleicht insgesamt nach diesen Grundsätzen vertheidigen. Die erstere ist eine Prämie auf amerikanisches Produkt zu Grosbritan-



niens Gebrauche. Die beyden andern sind Prämien auf die Ausfuhr.

Was man eine Bounty oder Prämie heißt, ist oft ein bloßer Drawbäck, und folglich nicht den nämlichen Einwürfen ausgesetzt, als die eigentlicher sogenannte Prämien. Die Prämie auf die Ausfuhr des feinen Zuckers, z. E. kann für einen Drawbäck der Zölle auf braunen und Muskovadozucker, woraus er gemacht wird, gehalten werden. Die Prämie auf verarbeitete Seide für einen Drawbäck der Zölle auf eingeführte rohe und gezwirnte Seide: die Prämie auf die Ausfuhr des Schießpulvers für einen Drawbäck auf die Zölle von eingeführten Schwefel und Salpeter. Im Dialekte des Zollhauses heißen nur diejenige Gaben Drawbäck's, die auf die Ausfuhr der Güter in der nämlichen Gestalt, worinn sie waren eingeführt worden, bewilliget werden: ist aber diese Gestalt durch irgend eine Manufakturarbeit verändert worden, so heißen sie Bounties oder Prämien.

Eigentliche sogenannte Preise, die der Staat den Künstlern oder Manufakturisten ertheilet, die sich in ihren besondern Geschäften hervor thun, sind nicht den nämlichen Einwürfen wie jene Prämien ausgesetzt. Durch die Aufmunterung zu außerordentlicher Geschicklichkeit und Kunst scheinen sie den Wetteifer der Arbeiter zu unterhalten, die sich auf dergleichen Geschäfte wirklich legen; und sie sind nicht wichtig genug, um einen größern Theil des Kapitals des Landes auf irgend eine von diesen Professionen zu wenden, als was sich natürlicher Weise von selbst darauf wenden würde. Sie gereichen nicht zur Störung des natürlichen Gleichgewichts der Gewerbe, sondern nur zur möglichsten Vervollkommnung der ohnehin in jedem verrichteten Arbeit. Außerdem ist der Aufwand auf Kunst-

Kunstpreise sehr geringe; der auf Handelsprämien hingegen sehr groß. Die Bounty oder Prämie auf die Ausfuhr des Getraides allein, hat den Staat in Einem Jahre bisweilen über dreyhunderttausend Pfunde Sterling gekostet.

Bounties oder Handelsprämien werden bisweilen Preise genannt, so wie man Drawbäck's bisweilen Prämien heißt. Wir müssen aber in allen Fällen auf die Natur der Sache merken, ohne uns an das Wort zu kehren.

Ich kann dieses Hauptstück von Bounties oder Prämien nicht beschließen, ohne anzumerken, daß die Lobeserhebungen, die man dem Gesetze, das die Bounty auf die Ausfuhr des Getraides einführete, und dem damit verbundenen System von Verordnungen gegeben hat, etwas ganz und gar unverdientes sind. Eine genauere Betrachtung der Natur des Kornhandels, und der vornehmsten sich darauf beziehenden brittischen Gesetze wird die Wahrheit dieser Behauptung hinlänglich beweisen. Die große Wichtigkeit der Sache muß die Länge der Digression rechtfertigen.

Das Gewerbe des Kornhändlers bestehet aus vier verschiedenen Zweigen; die zwar bisweilen insgesammt von der nämlichen Person betrieben werden; aber doch ihrer eigenen Natur nach, vier von einander deutlich unterschiedene Gewerbe sind. Diese sind: Erstlich, das Gewerbe eines innländischen Kornhändlers; Zweytens, das Gewerbe eines Kaufmanns, der Getraide für die einheimische Consumtion einführet; Drittens, das Gewerbe eines Ausführers des einheimischen Produkts für ausländische Consumtion; und, Viertens, das Gewerbe eines Fuhrhändlers, der Getraide einführet, um es wieder auszuführen.

I.) Das Interesse eines inländischen Kornhändlers, und das Interesse des Volkes überhaupt, sind, so verschieden und einander entgegen gesetzt sie auch bey dem ersten Anblicke zu seyn scheinen dürften, doch, sogar in den Jahren des größten Mangels, aufs genaueste Einerley. Sein Interesse ist, den Preis seines Getraides so hoch zu treiben, als der wirkliche Mangel der Zeit es erfordert; und niemals kann es sein Interesse seyn, ihn noch höher zu treiben. Durch die Erhöhung des Preises erschweret und schränkt er die Consumtion ein; und nöthigt er jedermann, mehr oder weniger, insbesondere aber die niedrigeren Stände des Volkes, zur Sparsamkeit und guter Haushaltung. Treibt er hingegen den Preis seines Getraides zu hoch, so vermindert er die Consumtion desselben so sehr, daß der Vorrath des theuren Jahres wahrscheinlicher Weise länger als die Theuerung aushalten und einige Zeit lang dauern dürfte, nachdem die nächste Erndte schon anfängt eingeerntet zu werden; dadurch läuft er demnach Gefahr, nicht nur einen großen Theil seines Getraides durch natürliche Ursachen zu verlieren, sondern auch genöthigt zu werden, den Ueberrest desselben viel wohlfeiler zu verkaufen, als er ihn schon einige Monate vorher hätte verkaufen können. Steigert er hingegen den Preis nicht hoch genug, so vermindert er die Consumtion so wenig, daß der jährige Vorrath die jährige Consumtion vermuthlich nicht aushalten wird, und er nicht nur einen Theil des Gewinns, den er sonst hätte machen können, einbüßet, sondern auch das Volk der Gefahr aussetzt, vor dem Ende des Jahres anstatt der Beschwerlichkeit der Theuerung, die fürchterliche Schrecken der Hungersnoth zu leiden. Das Interesse des Volkes ist, daß seine tägliche, wöchentliche und monatliche Consumtion dem Vorrathe der Jahreszeit

reszeit

reszeit so genau als möglich proportionirt werden möge. Das Interesse des inländischen Kornhändlers ist das nämliche. Wenn er das Volk, so genau er urtheilen kann, mit dieser Proportion versiehet, wird er wahrscheinlicher Weise sein sämmtliches Getraide um den höchsten Preis und mit dem größten Gewinnste verkaufen: und seine Kenntniß der Beschaffenheit der Erndte, und seiner täglichen, wöchentlichen, und monatlichen Verkäufe, setzt ihn in den Stand, mit einiger Zuverlässigkeit zu mutmaßen, in wie ferne das Volk wirklich auf diese Art versehen ist. Ohne sich den Vortheil des Volkes vorzusetzen, wird er durch seine Aufmerksamkeit auf seinen eigenen Vortheil bewogen, es auch in Jahren des Mangels ohngefähr auf die nämliche Art zu behandeln, wie ein vorsichtiger Schiffer bisweilen seine Schiffsleute behandeln muß: da er, wenn er voraussiehet, daß die Lebensmittel ausgehen dürften, ihnen von ihrer täglichen Kost abbricht. Sollte er auch aus übermäßiger Behutsamkeit dieses bisweilen ohne eine wirkliche Noth thun, so sind doch alle die Beschwerlichkeiten, die seine Mannschaft dadurch leiden muß, in Vergleichung mit der Gefahr, dem Elend, und dem Untergange, dem sie durch eine weniger vorsichtige Aufführung ausgesetzt werden könnte, sehr geringe. Sollte auch der inländische Kornhändler aus übermäßigem Geize den Preis seines Getraides bisweilen höher treiben, als der Mangel der Jahreszeit es erfordert, so sind doch alle die Beschwerlichkeiten, die das Volk seines Verfahrens wegen leiden muß, daß dasselbe für einer Hungersnoth vor dem Ende der Jahreszeit hinlänglich verwahret, in Vergleichung mit dem Elende, dem ein freygebigeres Verfahren im Anfange der Jahreszeit sie hätte aussetzen können, sehr geringe. Durch einen sol-



chen übermäßigen Geiz wird der Kornhändler sich selber am meisten schaden; nicht nur wegen der Entrüstung, die es ihm gemeiniglich zuziehet; sondern, wenn er auch dieser Entrüstung entkommen sollte, wegen der Menge Getraides, das es ihm gegen das Ende der Jahreszeit noch auf dem Halse läßt, und das er, falls die nächste Erndte gut ist, allezeit für einen viel wohlfeilern Preis, als den er sonst dafür hätte bekommen können, verkaufen muß.

Wäre es in der That Einer großen Kaufmannsgesellschaft möglich, sich in den Besitz der ganzen Erndte eines weitläufigen Landes zu setzen; so könnte es vielleicht ihr Vorthail seyn, damit so zu verfahren, wie, der Sage nach, die Holländer mit den moluckischen Spezereyen verfahren sollen; einen großen Theil davon zu zerstören, oder wegzuverfen, um den Preis des übrigen desto höher steigern zu können. Allein, der Gewaltthätigkeit des Gesetzes selbst ist es schwerlich möglich, in Ansehung des Getraides ein so weitläufiges Monopol einzuführen; und alenthalben, wo die Regierung den Getraidhandel frey läßt, kann das Getraide unter allen Waaren am wenigsten durch das Vermögen einiger wenigen großen Kapitalisten, die den größten Theil davon aufkauften, unter ein Monopol gerathen. Denn es übersteigt nicht nur am Werthe bey weitem die Kräfte einiger wenigen Privatkapitalien, es aufzukaufen; sondern auch, wenn sie es gleich aufkaufen könnten, würde doch die Art des Getraidbaues ein solches Aufkaufen schlechterdings unmöglich machen. Wie es in jedem civilisirten Lande diejenige Waare ist, wovon man jährlich am meisten verbraucht, so wird auch jährlich auf den Getraidbau eine weit größere Quantität Arbeit, als auf das Erzielen irgend einer andern Waare verwendet. Wenn es aus dem Felde kömmt, wird es auch nothwendig

dig



big unter eine weit größere Anzahl Eigner, als irgend eine andere Waare vertheilt; und diese Eigner können niemals, wie eine Menge unabhängiger Manufakturisten in Einem Orte versammelt seyn, sondern müssen nothwendig in allen den verschiedenen Gegenden des Landes zerstreuet wohnen. Diese ersten Eigner des Getraides veräußern es entweder unmittelbar an die Consumenten in ihrer eignen Gegend, oder an andere inländische Kornhändler, die es hernach an diese Consumenten verkaufen. Die inländische Kornhändler, worunter sowohl der Pächter als der Becker mit begriffen sind, müssen daher nothwendig weit zahlreicher seyn, als diejenige, die mit irgend einer andern Waare handeln; und ihre zerstreute Wohnungen machen es ihnen schlechterdings unmöglich, sich in irgend eine allgemeine Verbindung mit einander einzulassen. Sollten demnach einige unter ihnen in einem Jahre des Mangels bemerken, daß sie viel mehreres Getraide vorräthig hätten, als sie, um den damaligen Preis vor dem Ende desselben Jahres hoffen könnten, zu verkaufen; so könnten sie sich nimmermehr einfallen lassen, das Getraide zu ihrem eignen Schaden, und blos zum Vortheile ihrer Mitwerber, im nämlichen Preise zu erhalten; sondern sie würden den Preis sogleich erniedrigen, um ihren Vorrath desto eher und gewisser vor der bevorstehenden Erndte verkaufen zu können. Die nämliche Beweggründe und eben der Eigennus, die solchergestalt das Betragen irgend eines Kornhändlers vorschreiben und leiten würden, würden auch das eines jeden andern lenken, und sie alle insgesammt nöthigen, ihr Getraide für denjenigen Preis zu verkaufen, der dem Mangel oder dem Vorrathe der jedesmaligen Jahreszeit am gemäsesten ist.



Ein jeder, der die Geschichten der Theuerungen und Hungersnöthen, welche irgend ein europäisches Land während dem jetzigen, oder den zweyen lezt vergangenen Jahrhunderten heimgesucht haben, aufmerksam untersucht; (denn von verschiedenen derselben haben wir ziemlich zuverlässige Nachrichten;) der wird vermuthlich finden, daß Theuerungen niemals aus einer Verbindung der einheimischen Kornhändler mit einander, noch aus irgend einer andern Ursache, als einem wirklichen Mangel, entstanden sind, der bisweilen, und in einigen besondern Gegenden vielleicht von den Verheerungen des Kriegs, in den allermeisten Fällen aber von irgend einem Mißwachs, oder einem andern Unglücksfalle, z. E. Wetterschaden u. veranlaßt wurde; und daß eine Hungersnoth niemals aus irgend einer andern Ursache, als der Gewaltthätigkeit der Regierung entstanden ist, die es versuchte, durch untaugliche Mittel den Beschwerlichkeiten einer Theuerung abzuhelfen.

In einem weitläufigen Kornlande, dessen sämtliche verschiedene Theile einen ungestörten freyen Handel und Verkehr mit einander treiben, kann der Mangel, den auch der größte Mißwachs oder andere Unglücksfälle der Jahreszeiten veranlassen, niemals so groß seyn, daß er eine Hungersnoth veranlaßt; und die sparsamste Erndte wird, wenn man sparsam und haushälterisch damit umgeht, das ganze Jahr über die nämliche Anzahl Leute, welche in mäßig fruchtbaren Jahren insgemein reichlich ernährt werden, hinlänglich ernähren. Die ungünstigste Jahreszeiten sind die übermäßig dürre, und die übermäßig nasse. Da nun aber das Getraide sowohl auf hohen, als niedrigen Ländereyen wächst; auf Feldern, die zu großer Dürre, oder zu großer Nässe ausgesetzt sind; so ist sowohl der Regen, als die Dürre, so der einen Gegend des Landes schadet,

der

der andern günstig; und obgleich sowohl in dürren als in nassen Jahren die Erndte bey weitem nicht so reichlich, als in gemäßigtern ist; so wird doch in beyden das, was man in einem Theile des Landes einbüßt, durch den Gewinn im andern wenigstens einigermassen vergütet. In Reißländern, wo die Frucht nicht nur einen sehr nassen Boden erfordert, sondern während einer gewissen Stufe ihres Wachstums unter Wasser stehen muß, sind die Wirkungen einer Dürre weit fürchterlicher. Allein auch in solchen Ländern ist die Dürre vielleicht selten so allgemein, daß sie nothwendig eine Hungersnoth veranlassen würde, wenn die Regierung den Reißhandel ganz frey ließe. Die vor einigen Jahren in Bengal eingefallene Dürre möchte vermuthlich eine sehr große Theuerung verursacht haben. Einige von den Beamten der ostindischen Gesellschaft gemachte unvorsichtige Anstalten, einiger dem Reißhandel aufgelegte unverständige Zwang waren es vermuthlich, die diese Theuerung in eine Hungersnoth verwandelten.

Wenn die Regierung, um den Beschwerlichkeiten einer Theuerung abzuhelfen, allen Kornhändlern befiehlt, ihr Getraide für den sogenannten billigen Preis zu verkaufen; so hindert sie dieselbe entweder es zu Markt zu bringen; welches bisweilen schon im Anfange der Jahreszeit eine Hungersnoth verursachen kann; oder wenn sie es ja dahin bringen, so setzt sie das Volk in den Stand, und ermuntert sie es, eben dadurch es so bald aufzuzehren, daß vor dem Ausgange der Jahreszeit nothwendig eine Hungersnoth daraus entstehen muß. Wie die ganz uneingeschränkte Freyheit des Kornhandels das einzige zuverlässige Mittel ist, dem Jammer einer Hungersnoth vorzubeugen; so ist sie auch die beste Palliativkur der Beschwerlichkeiten

keiten einer Theuerung: denn gegen die Beschwerlichkeiten einer wirklichen Theuerung finden nur Palliativ- und keine vollkommene Mittel statt. Kein Handel verdienet und erfordert auch den ganzen Schuß der Regierung so sehr als der Kornhandel; weil kein anderer Handel dem Haffe des Volks so sehr ausgesetzt.

In Jahren des Mangels geben die niedrigeren Stände des Volks ihre Noth dem Geize des Kornhändlers schuld, der ein Gegenstand ihres Hasses und ihrer Entrüstung wird. Anstatt in solchen Gelegenheiten etwas zu gewinnen, läuft er demnach oft Gefahr, durch die Plünderung und Zerstörung seiner Kornmagazine durch ihre Gewaltthätigkeit ganz zu Grunde gerichtet zu werden. Und doch sind es eben dergleichen Jahre des Mangels, da das Getraide theuer ist, worinn der Getraidhändler am meisten zu gewinnen hofft. Gemeiniglich stehet er mit einigen Pächtern in einem Vertrage, daß sie ihm eine gewisse Anzahl Jahre über eine gewisse Quantität Getraides für einen gewissen gesetzten Preis liefern sollen. Dieser Contraktspreis richtet sich nach dem vermeintlich mäßigen und billigen, das ist, dem gewöhnlichen oder mittlern Preise, der vor den neulichen theuren Jahren gemeiniglich ohngefähr acht und zwanzig Schillinge für das Quartier Weizen, und für andere Getraidarten einen diesen verhältnißgemäßen Preis auszumachen pflegte. In theuren Jahren kauft der Kornhändler also einen großen Theil seines Getraides für den gewöhnlichen Preis, und verkauft ihn für einen viel höhern. Daß aber dieser außerordentliche Gewinn nicht mehr als hinreichend ist, um seinen Handel andern Gewerben billigermaßen gleich zu machen, und die viele Einbußen zu vergüten, die er in andern Gelegenheiten sowohl wegen der vergänglichlichen Beschaffenheit der Waare

selber,

selber, als wegen des öftern und unerwarteten Schwankens ihres Preises leidet, scheinete aus diesem einzigen Umstande, daß man in diesem Gewerbe eben so selten, als in irgend einem andern ein großes Glück macht, deutlich genug zu erhellen. Allein, der Haß des Pöbels, der es in theuren Jahren, den einzigen, worinn es einigen sehr beträchtlichen Gewinn eintragen kann, zu begleiten pflegt, macht Leute von einem Charakter und Vermögen ungeneigt, sich damit abzugeben. Es wird daher niedrigeren Gewerbsleuten überlassen; und Müller, Becker, Mehlhändler, nebst einer Menge elender kleiner Kornhändler sind beynah die einzige Mittelspersonen, die man auf dem einheimischen Markte zwischen dem Pächter und dem Consumenten findet.

Die ehemalige europäische Polizey scheinete anstatt diesen pöbelhaften Haß gegen ein dem Publikum so nützlich Gewerbe zu dämpfen, ihn vielmehr noch bekräftigt und begünstigt zu haben.

Durch die fünfte und sechste Akte Eduards des Sechsten, im vierzehnten Kapitel, wurde verordnet, daß ein jeder, der einiges Korn oder Getraide in der Absicht es wieder zu verkaufen, ankaufen würde, für einen ungerechten Aufkäufer und Kornwucherer gehalten werden, und für die erste Uebertretung eine zweymonatlische Gefangenschaft, nebst der Verwirkung des Werths des Getraides; für die zwote eine sechs monatliche Gefangenschaft und Geldstrafe des gedoppelten Werths des erkauften Getraides leiden; und auf die dritte auf den Pranger gestellt, so lange es dem König beliebte, im Gefängniß gehalten, und um alle seine Haab und Güter gestraft werden sollte. Die alte Polizey der meisten andern europäischen Länder war nicht besser als die englische.

Unsere

Unsere Vorfahren scheinen sich eingebildet zu haben, das Volk würde sein Getraide vom Pächter wohlfeiler, als vom Kornhändler kaufen, der, wie sie befürchteten, über den Preis, den er dem Pächter bezahlte, auch noch einen Wuchergewinnst für sich selber fordern würde. Sie bestrebten sich daher, sein Gewerbe ganz und gar zu vernichten. Sie bemüheten sich sogar, so viel möglich zu verhüten, daß gar keine Mittelsperson von irgend einer Art sich zwischen dem Pächter und dem Consumenten aufwerfen möchte: und dieses war die Absicht so vieler Einschränkungen, die sie den sogenannten *Kidders* oder *Kornführern* auferlegten; einem Gewerbe, das niemand ohne eine besondere Erlaubniß und ein Zeugniß, daß er ein ehrlicher, rechtschaffener Mann sey, treiben durfte. Zur Ertheilung dieser Erlaubniß wurde vermöge des Statuts *Eduards des Sechsten* die Autorität dreier Friedensrichter erfordert. Allein, auch diese Einschränkung wurde nachher noch für unzureichend gehalten; und das Recht, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, ward durch ein Statut *Elisabeths* den *Quatenbergerichten* vorbehalten.

Solchergestalt bestrebte sich die ehemalige europäische Polizey, den Feldbau, das große Gewerbe auf dem Lande, nach Grundsätzen anzuordnen, die von denenjenigen, die sie in Ansehung der Manufakturen, des großen Gewerbs der Städte, einführete, ganz verschieden waren. Da sie dem Pächter keine andern Kunden ließ, als entweder den Consumenten, oder seine unmittelbare Faktoren, die *Kornführer*; so wollte sie ihn zwingen, nicht nur das Gewerbe eines Pächters, sondern auch das eines Kornhändlers zu treiben. Dem Manufakturisten hingegen verbot sie in vielen Fällen das Krämergewerbe, oder den Verkauf seiner eigenen Waaren im Kleinen. Durch das eine Gesetz wollte

wollte sie das allgemeine Interesse des Landes befördern, und das Getraide wohlfeil machen, ohne daß man vielleicht wußte, auf welche Art dieß am besten geschehen könnte. Durch das andere Gesetz wollte sie das besondere Interesse einer gewissen Klasse von Leuten, der Krämer, befördern, weil man glaubte, die Manufakturisten würden ihre Waaren so viel wohlfeiler verkaufen, daß das Krämergewerbe darüber ganz zu Grunde gehen würde, wenn man jenen einigen Kleinhandel verstattete.

Hätte man aber auch dem Manufakturisten erlaubt, einen Laden zu halten, und seine eigene Waaren im Kleinen zu verkaufen, so hätte er sie doch nicht wohlfeiler geben können, als der gemeine Krämer. Welchen Theil seines Kapitals er auch in seinen Laden verwendet haben möchte, so hätte er ihn doch allezeit seiner Manufaktur entziehen müssen. Um sein Gewerbe eben so vortheilhaft, als andere Leute das ihrige, treiben zu können, hätte er eines Theils den Gewinn eines Manufakturisten, und andern Theils den eines Krämers erhalten müssen. Gesetz, z. E. in derjenigen Stadt, wo er wohnte, seyn zehen im Hundert der gewöhnliche Gewinnst, sowohl an den Kapitalien, die auf Manufakturen, als an denen, die in einen Kramladen verwendet würden; so hätte er in diesem Falle auf jedes Stück seiner eigenen Waaren, die er in seinem eigenen Laden verkauft hätte, einen Gewinn von zwanzig im Hundert schlagen müssen. Wenn er sie aus seinem Waarenlager in seinen Kramladen brachte, hätte er sie auf den nämlichen Preis schätzen müssen, für welchen er sie an einen Krämer, der sie in Quantitäten ankaufte, hätte verkaufen können. Hätte er sie wohlfeiler angerechnet, so verlöre er einen Theil des Gewinnstes an seinem Manufakturkapital. Verkaufte er sie hingegen aus sei-

nem

nem Laden, ohne den nämlichen Preis dafür zu erhalten, für den sie ein Krämer verkauft haben könnte; so büßete er einen Theil des Gewinnsts an seinem Krämerkapitale daran ein. Dhyerachtet es demnach scheinen dürfte, als ob er aus der nämlichen Waare einen gedoppelten Gewinn zöge; so würde er doch, weil diese Güter nach einander einen Theil von zweyen verschiedenen Kapitalien ausmachen, aus dem ganzen daran gewendeten Kapitale eigentlich nur Einen einfachen Gewinn ziehen; und zöge er weniger als diesen Gewinn, so müßte er daran einbüßen, oder, er würde sein ganzes Kapital nicht eben so vortheilhaft benutzen, als seine meisten Nachbarn das ihrige.

Was aber dem Manufakturisten verboten wurde, das wurde dem Pächter gewissermaßen anbefohlen; daß er nämlich sein Kapital zwischen zweyerley Gewerben vertheilen, und den einen Theil davon in seinen Kornspeichern und Scheunen, zur Besorgung des gelegentlichen Absatzes auf dem Markte behalten; den andern Theil aber auf seinen Felbbau wenden sollte. Da er aber diesen letztern für nicht weniger als den gewöhnlichen Gewinn an Pächterkapitalien benutzen konnte; so konnte er eben so wenig jenen erstern für weniger, als den gewöhnlichen Gewinn an Handelskapitalien anwenden. Das Kapital, das wirklich das Gewerbe eines Kornhändlers betrieb, mochte aber nun einem sogenannten Pächter, oder einem sogenannten Kornhändler zugehören; so wurde doch in beyden Fällen ein gleicher Gewinn erfordert, um dessen Eigner für die Anwendung desselben auf diese Art schadlos zu halten; um sein Gewerbe andern ähnlichen Gewerben gleich zu machen, und zu verhindern, daß ihn sein Interesse nicht nöthigte, es sobald als möglich für irgend ein anderes zu vertauschen. Der Pächter, der also genöthigt



thigt wurde, zugleich das Gewerbe eines Kornhändlers zu treiben, konnte demnach sein Getraide nicht wohlfeiler verkaufen, als irgend ein anderer Kornhändler, im Falle einer freyen Mitwerbung, es hätte verkaufen müssen.

Derjenige, der sein ganzes Kapital auf einen einzigen Zweig eines Gewerbes anwenden kann, genießet den nämlichen Vortheil als der Arbeiter, dessen ganze Arbeit sich mit einer einzigen Verrichtung beschäftigt. Wie dieser eine Geschicklichkeit erwirbt, die ihn in den Stand setzt, mit den nämlichen zweoen Händen eine weit größere Quantität Arbeit zu verfertigen; so erwirbt jener eine so leichte und fertige Art, sein Gewerbe im Einkausen und Verkaufen seiner Waaren zu betreiben, daß er mit dem nämlichen Kapitale einen viel größern Handel bestreiten kann. Wie dieser gemeiniglich seine Arbeit um ein ansehnliches wohlfeiler liefern kann, so kann auch jener seine Waaren insgemein etwas wohlfeiler verkaufen, als wenn sein Kapital und seine Aufmerksamkeit sich mit einer größern Mannichsaltigkeit von Gegenständen beschäftigen müßten. Die meisten Manufakturisten könnten ohne Verlust ihre eigene Waaren nicht so wohlfeil einzeln verkaufen, als ein wachsender und emsiger Krämer, dessen ganzes Geschäft darin bestehet, sie in Quantitäten einzukaufen, und einzeln wieder zu verkaufen. Die meisten Pächter könnten noch weniger ihr eigenes Getraide selber im Kleinen verhandeln, oder die Einwohner einer vielleicht vier bis fünf Meilen weit von den meisten unter ihnen entlegenen Stadt eben so wohlfeil damit versorgen, als ein wachsender und emsiger Kornhändler, dessen ganzes Gewerbe im Ankaufe ganzer Quantitäten, ihrem Sammeln in einem großen Magazine, und ihrem Wiederverkaufe im Kleinen bestehet.

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

R

Das

Das Gesetz, welches denen Manufakturisten das Krämergewerbe verbot, bestrebte sich, diese Vertheilung in der Anwendung der Kapitalien schneller zu betreiben, als sie sonst würde vor sich gegangen seyn. Das Gesetz, welches dem Pächter auch das Gewerbe eines Kornhändlers aufbürdete, bestrebte sich, zu verhindern, daß die Vertheilung der Kapitalien nicht so geschwind vor sich gehen möchte. Beyde Gesetze waren offenbare Verletzungen der natürlichen Freyheit; und beyde waren auch eben so unweise, als ungerecht. Der Gesellschaft, dem Staate liegt daran, daß dergleichen Dinge niemals weder erzwungen noch erschweret werden. Derjenige, welcher entweder seine Arbeit oder sein Kapital auf mehrere Geschäfte, als wozu ihn seine Umstände und Lage nöthigen, anwendet, kann seinem Nächsten niemals durch einen wohlfeilern Verkauf einigen Abbruch thun. Er kann sich selber schaden; und gemeinlich schadet er auch nur sich selber. „Der „Hans von allen Gewerben wird nie reich werden,“ sagt das englische Sprüchwort. Das Gesetz sollte aber einem jeden allezeit die Besorgung seines eigenen Interesse anvertrauen und überlassen, weil ein jeder in seiner örtlichen Lage insgemein besser davon urtheilen kann, als irgend ein Gesetzgeber. Doch war das Gesetz, welches den Pächter zur Uebernehmung des Kornhandels nöthigte, unter den beyden bey weitem das schädlichste.

Es verhinderte nicht nur jene Vertheilung in der Anwendung der Kapitalien, die jeder Gesellschaft nützlich ist, sondern auch die Verbesserung der Landwirthschaft und des Feldbaues. Da es den Pächter zwang, anstatt Eines, zwey Gewerbe zu treiben, so nöthigte es ihn auch, sein Kapital in zween Theile zu vertheilen, wovon nur der eins auf den Feldbau gewendet werden könnte. Hätte er hinge-

hingegen seine ganze Erndte, so geschwind er sie ausdreschen konnte, an einen Kornhändler verkaufen dürfen; so hätte er sein ganzes Kapital wieder unverzüglich auf die Landwirthschaft anwenden, und zu einem desto bessern Feldbaue mehreres Vieh kaufen, und mehrere Knechte miethen können. Da er aber sein Getraide im Kleinen verkaufen mußte, so mußte er einen großen Theil seines Kapitals das Jahr über in seinen Scheunen und Speichern behalten; und konnte er demnach das Feld nicht so wohl bauen, als er es sonst hätte bauen können. Dieses Gesetz mußte demnach nothwendig die Ausnahme des Feldbaues hindern, und anstatt das Getraide wohlfeiler zu machen, den Vorrath an demselben geringer, und folglich auch theurer machen, als er sonst gewesen seyn würde.

Nach dem Gewerbe des Pächters ist in der That des Kornhändlers seines dasjenige, das, wenn es gehörig begunstigt und befördert würde, das meiste zur Aufnahme des Feldbaues beytragen würde. Als denn würde das Gewerbe des Pächters ihn auf die nämliche Art unterstützen, wie das Gewerbe des Grossirers des Manufakturisten seines unterstützt.

Indem der Grossirer dem Manufakturisten einen nahen Markt gewähret, ihm seine Waaren so geschwind, als er sie verfertigen kann, abnimmt, und ihm bisweilen den Preis derselben sogar vorschieset, ehe sie noch fertig sind; so setz er ihn in den Stand, sein ganzes, und bisweilen sogar mehr als sein ganzes, eigenes Kapital auf die Manufakturarbeit anzuwenden, und folglich eine weit größere Quantität Waaren zu liefern, als er liefern könnte, wenn er sie selber an die unmittelbare Consumenten, oder auch nur an die Kleinhändler verkaufen mußte. Wie auch das Kapital des Grossirers gemeiniglich zur Wiedererstattung der Kapitallen vieler Manufakturisten zugleich hin-



reicht, so macht dieser Verkehr zwischen ihm und ihnen den Besitzer eines großen Kapitals geneigt, die Besitzer einer großen Anzahl kleiner Kapitalien zu unterstützen, und sie in denjenigen Einbußen und Unglücksfällen, die sie sonst zu Grunde richten könnten, aufrecht zu erhalten.

Ein ähnlicher Verkehr, der durchgehends zwischen den Pächtern und den Getraidehändlern eingeführt würde, dürfte den Pächtern eben so nützlich seyn. Er würde sie in den Stand setzen, ihr ganzes, und sogar mehr als ihr ganzes eigenes Kapital beständig auf den Feldbau anzuwenden. In irgend einem von jenen Unglücksfällen, denen kein Gewerbe so sehr ausgesetzt ist, als das ihrige, würden sie an ihren gewöhnlichen Kunden, den reichen Getraidehändlern, allezeit jemand finden, der sowohl geneigt als fähig wäre, sie zu unterstützen; und alsdenn würden ihr Schicksal in solchen Fällen nicht ganz von der Nachsicht des Gutsheeren, oder der Gnade seines Verwalters, abhängen. Wäre es möglich, wie es vielleicht nicht ist, diesen Verkehr durchgehends und auf Einmal einzuführen, und das ganze Pachterkapital im Königreiche auf Einmal seinem eigentlichen Geschäfte, dem Landbaue zuzuwenden, und es von allen andern Gewerben, worzu irgend ein Theil desselben dermalen gebraucht wird, abzukehren; und wäre es möglich, bey Gelegenheit, die Wirkungen dieses großen Kapitals noch mit einem andern fast eben so großen Kapitale zu begünstigen und zu unterstützen; so kann man sich vielleicht schwerlich vorstellen, wie groß, wie weitläufig, und wie plötzlich die Verbesserungen seyn würden, welche diese Veränderung der Umstände allein, schon auf der ganzen Oberfläche des Landes bewirken könnte.

Indem also das Statut Eduards des Sechsten, so viel als immer möglich war, allen Mittelsmann zwischen dem

dem

dem Pächter und dem Consumenten ausschloß, bestrebe es sich, ein Gewerbe zu vernichten, dessen freyer Betrieb nicht nur das beste Palliativmittel der Beschwerlichkeiten einer Theuerung, sondern auch das beste Mittel ist, dieser Trübsal vorzubeugen: weil nach dem Gewerbe des Pächters kein anderes den Getraidbau so sehr befördert, als das Gewerbe des Getraidhändlers.

Die Strenge dieses Gesetzes wurde nachmals durch verschiedene nachfolgende Statuten gemildert, welche nach und nach den Verkauf des Getraides verstatteten, so oft der Weizen nicht über zwanzig, vier und zwanzig, zwey und dreyßig, und vierzig Schillinge das Quartier gelten würde. Endlich wurde durch das funfzehente Statut Karls des Zweyten, im siebenten Hauptstücke, das Aufkaufen des Getraides zum Wiederverkaufe, so lange das Quartier Weizen nicht über acht und vierzig Schillinge, und andere Getraidarten einen verhältnmäßigen Preis gölten, für einen jeden, der es nicht binnen drey Monaten auf dem nämlichen Markte wieder verkaufte, erlaubt, und rechtmäßig erklärt. Alle die Freyheit, die das Gewerbe des inländischen Kornhändlers bisher jemals genossen, hat es durch dieses Statut erhalten. Das Statut vom zwölften Jahre des jetzigen Königs, welches fast alle andere alte Gesetze wider allerley Kornhändler abschafft, hebt die Einschränkungen dieses besondern Statuts nicht auf: und sie sind daher immer noch rechtskräftig.

Und doch begünstigt dieses Statut gewissermaßen zwey höchst alberne und pöbelhafte Vorurtheile.

Ersklich, es setzt voraus, wenn der Preis des Quartiers Weizen bis auf acht und vierzig Schillinge, und der andern Getraidarten ihrer, in Proportion gestiegen sey, so werde vermuthlich das Getraide so sehr aufgekauft wer-



den, daß das Volk darunter leiden müßte. Nun aber scheint es aus dem bisher gefagten schon deutlich genug zu erhellen, daß das Getraide in keinem Preise von den inländischen Kornhändlern so sehr aufgekauft werden kann, daß dieses Aufkaufen dem Volke schädlich würde: und überdem sind acht und vierzig Schillinge das Quartier, ein Preis, den man zwar für sehr hoch halten kann, der aber doch in den Jahren des Mißwachses oft unmittelbar nach der Erndte schon statt findet, da man noch kaum einen Theil der neuen Erndte verkauft haben kann, und da folglich die Unwissenheit selber unmöglich argwohnen kann, daß irgend ein Theil der Erndte schon in so ferne aufgekauft seyn dürfte, daß das Volk dadurch leiden müßte.

Zweytens, es setzt voraus, daß es einen gewissen Preis gebe, in welchem es wahrscheinlich sey, daß das Getraide auf einen so baldigen Wiederverkauf auf dem nämlichen Markte, daß das Volk dadurch Schaden leiden müßte, werde aufgekauft werden. Kauft aber ein Getraidhändler jemals Korn, entweder auf dessen Wege nach einem gewissen Markte, oder auf dem Markte selber, um es bald nachher auf dem nämlichen Markte wieder zu verkaufen; so muß er es thun, weil er es glaubt, der Markt könne nicht die ganze Jahreszeit über so reichlich, als in derselben besondern Gelegenheit, damit versehen werden, und der Preis müsse daher bald steigen. Irret er sich hierinn, so büßet er nicht nur den ganzen Gewinn am Kapitale ein, das er auf diese Art anwendet; sondern auch einen Theil vom Kapitale selber, durch den Aufwand und den Verlust, die das Sammeln und das Aufschütten des Getraides allezeit nach sich ziehen müssen. Er schadet sich selber also weit mehr, als er eben den nämlichen Leuten Schaden kann, die er dadurch verhindern mag, sich an dem-

demselben Markttage mit Getraide zu versehen; weil sie nachher an irgend einem andern Markttage sich eben so wohlfeil damit versehen können. Urtheilet er aber richtig, so leistet er, weit davon entfernt, daß er dem Volke überhaupt dadurch schadete, ihm einen höchst wichtigen Dienst. Da er es die Beschwerlichkeiten einer Theuerung etwas früher empfinden läßt, als es sonst sie fühlen würde; so verhindert er, daß es sie nachher nicht so grausam empfindet, als es sie gewiß fühlen müßte, wenn die Wohlfeilheit des Preises es verleitete, sein Getraide weit geschwinder aufzuzehren, als es der wirkliche Mangel des Jahres gestattete. Ist der Mangel wirklich, so ist es das beste, so man für das Volk thun kann, daß man die Beschwerlichkeiten desselben sogleich als möglich, durch alle die verschiedenen Monate, Wochen und Tage des Jahres vertheilet. Das Interesse des Kornhändlers bewegt ihn, sich darauf aufs möglichste zu befeißigen, und da sonst niemand weder den nämlichen dringenden Beweggrund, noch die nämliche Einsicht, oder eben so viele Fähigkeit hat, dieses so genau zu thun, als er; so sollte man dieses höchst wichtige Handelsgeschäfte ihm selber ganz anvertrauen; oder, in andern Worten, den Kornhandel, wenigstens in so ferne er die Versorgung des einheimischen Marktes anbetrifft, vollkommen frey lassen.

Die pöbelhafte Furcht für dem Kornaufkaufe und Kornwucher kann man mit dem pöbelhaften Schrecken und Verdachte der Hereren vergleichen. Die Unglücklichen, welche dieses letztern Verbrechens beschuldigt wurden, waren eben so unschuldig an dem Unheile, das man ihnen schuld gab, als diejenigen, welche des Kornwuchers beschuldigt wurden. Das Gesetz, das allen Herenprocessen und Verfolgungen ein Ende machte, und niemanden verstattete, seine eigene



Bosheit dadurch zu vergnügen, daß er seinen Nächsten dieses eingebildeten Verbrechens beschuldigte, scheint auch dergleichen Furcht und Argwohln durch Aufhebung der Hauptursache, die sie veranlaßte und unterstützte, nachdrücklich abgeschafft zu haben. Das Gesetz, welches dem inländischen Kornhandel seine ganze Freyheit wiedergäbe, würde vermuthlich der pöbelhaften Furcht für dem Kornwucher und Aufkaufen eben so zuverlässig ein Ende machen.

Jedoch hat das funfzehente Statut Karls des Zweyten, im siebenten Hauptstücke, bey allen seinen Mängeln, sowohl zur reichlichen Versorgung des einheimischen Marktes, als zur Aufnahme des Feldbaues, vielleicht mehr beygetragen, als irgend ein anderes Gesetz im Statutenbuche. Von diesem Gesetze hat der inländische Kornhandel alle die Freyheit und Begünstigung erhalten, die er bisher jemals genossen hat; und sowohl die Versorgung des einheimischen Marktes, als das Interesse und die Aufnahme des Feldbaues wird durch den inländischen Kornhandel weit nachdrücklicher befördert, als weder durch den Einfuhr- noch durch den Ausfuhrhandel.

Das Verhältniß der mittlern Quantität aller in Großbritannien eingeführten Getraidarten zu der mittlern Quantität aller darinn verbrauchten, ist vom Verfasser der Abhandlungen vom Getraidhandel auf nicht höher als Eines zu Fünfhundert und siebenzig geschätzt worden. In Ansehung der Versorgung des einheimischen Marktes muß demnach der inländische Kornhandel fünfhundert und siebenzig male wichtiger seyn, als der Einfuhrhandel des Getraides.

Die mittlere Quantität aller Getraidarten, die aus Großbritannien ausgeführt werden, macht, dem nämlichen Verfasser nach, nicht mehr als den ein und dreyßigsten Theil des jährlichen Produktes aus. Zur Aufnahme  
des



des Feldbaues muß also der innländische Kornhandel durch die Versorgung des einheimischen Marktes, dreyßigmal mehr beytragen, als der Ausfuhrhandel.

Ich habe keinen großen Glauben an die Staatsrechnung; und will für die Richtigkeit dieser beyden Rechnungen nicht stehen. Ich erwähne sie nur, um zu zeigen, wie weit weniger wichtig, der Meynung der verständigsten und erfahrensten Männer zufolge, der auswärtige Handel ist, als der einheimische. Die große Wohlfeilheit des Getraides während den unmittelbar vor der Einführung der Bounty hergegangenen Jahren kann vielleicht mit Recht einigermaßen der Wirkung dieses Statuts Karls des Zwyenten zugeschrieben werden, welches ohngefähr fünf und zwanzig Jahre vorher war gemacht worden, und folglich Zeit genug gehabt hatte, seine Wirkung hervorzubringen.

Alles, was ich von den drey andern Zweigen des Kornhandels zu sagen habe, wird sich in sehr wenigen Worten hinlänglich erklären lassen.

II.) Das Gewerbe des Kaufmanns, der ausländisches Getraide für die einheimische Consumtion einführet, trägt augenscheinlich etwas zur unmittelbaren Versorgung des einheimischen Marktes bey, und muß in so ferne dem Volke überhaupt unmittelbar nützlich seyn. Es gereicht zwar einigermaßen zur Erniedrigung des mittlern Geldpreises des Getraides, aber nicht zur Verminderung seines wirklichen Werthes, oder der Quantität Arbeit, die es unterhalten kann. Wäre die Einfuhr allezeit frey, so würden unsere Pächter und Gutsherren vermuthlich, ein Jahr ins andere gerechnet, weniger Geld für ihr Getraid bekommen, als jetzt, da die Einfuhr in den meisten Zeiten so gut als verboten ist; allein, das Geld, welches sie alsdenn erhielten, würde mehr gelten, mehrere Güter



aller Arten erkaufen, und mehrere Arbeit beschaffigen können. Ihr reelles Vermögen und Einkommen würde demnach das nämliche, wie jetzt seyn, ob es gleich durch eine kleinere Quantität Silbers ausgedrückt würde; und sie würden dadurch weder außer Stand gesetzt noch abgehalten werden, sich eben so sehr als jetzt auf den Getraidebau zu legen. Im Gegentheil, wie das Steigen im reellen Werthe des Silbers, zufolge der Erniedrigung des Geldpreises des Getraides, den Geldpreis aller andern Güter um etwas erniedrigt, so verschafft es der Industrie des Landes, wo es statt findet, einigen Vortheil auf allen auswärtigen Märkten, und gereicht es dadurch zur Ermunterung und Aufnahme dieser Industrie. Nun aber muß die Größe des einheimischen Kornmarktes der allgemeinen Industrie des Landes, worinn es wächst, oder der Anzahl deryenigen proportionirt seyn, die sonst etwas hervorbringen, und folglich sonst etwas, oder, welches einerley ist, den Preis von sonst etwas, für Getraide zu vertauschen haben. In jedem Lande ist aber der einheimische Markt sowohl der nächste und bequemste, als auch der größte und wichtigste Markt für das Getraide. Folglich gereicht dasjenige Steigen im reellen Werthe des Silbers, welches von der Erniedrigung des mittlern Geldpreises des Getraides herrühret, zur Erweiterung des größten und wichtigsten Kornmarktes, und folglich auch zur Ermunterung und Beförderung des Getraidebaues; weit entfernt, ihn zu hindern.

Durch das zwey und zwanzigste Statut Karls des Zweyten, im dreyzehnten Hauptstücke, wurde die Einfuhr des Weizen, so oft der Preis auf dem einheimischen Markte, dem Quartiere nach, nicht über drey und funfzig Schillinge und vier Pence stieg, mit einer Abgabe von  
sechzehen

sechzehn Schillingen vom Quartiere; und so oft der Preis nicht über vier Pfunde stieg, mit einer Abgabe von acht Schillingen vom Quartiere beschweret. Der erstere von diesen beyden Preißen hat seit länger als einem Jahrhundert nur in sehr theuren Jahren, und der letztere, so viel ich weis, noch gar nie statt gefunden. Und dennoch war der Weizen durch dieses Statut, so lange er diesen letztern Preis nicht überstieg, einer sehr hohen Abgabe, und so lange er jenen erstern nicht überstieg, einer Abgabe, die so gut als ein gänzlich Verbot seiner Einfuhr war, unterworfen. Die Einfuhr anderer Getraidarten wurde, ihrem Verhältniß nach, durch eben so hohe Zölle eingeschränkt.

Die Noth, worein die strenge Vollziehung dieses Statuts in theuren Jahren das Volk gestürzt haben möchte, würde wahrscheinlicher Weise sehr groß gewesen seyn. Allein, in solchen Gelegenheiten wurde seine Vollziehung insgemein durch gelegentliche Statuten unterbrochen, welche die Einfuhr fremden Getraides auf einige Zeit lang verstatteten. Die Nothwendigkeit dieser gelegentlichen Statuten beweist die Unschicklichkeit dieses allgemeinen Statuts zur Genüge.

Diese Einschränkungen der Einfuhr sind zwar älter, als die Einführung der Bounty, wurden aber vom nämlichen Geiste eingegeben, der nachmals jene Verordnung abfaßte. So schädlich aber auch diese und einige andere Einschränkungen der Einfuhr an sich selber waren, so wurden sie doch nach jener Verordnung der Bounty unvermeidlich nothwendig. Hätte fremdes Getraide zu Zeiten, wenn der Weizen dem Quartiere nach entweder weniger, als acht und vierzig Schillinge, oder nicht viel mehr galt, entweder ganz zollfrey, oder auf Bezahlung eines kleinen Zolles

Zolles eingeführt werden dürfen; so hätte er, mit dem Vortheil der Bounty, zum großen Schaden der Staatseinkünfte, wieder ausgeführt werden können; und die ganze Stiftung der Bounty, welche auf die Erweiterung des Marktes für das einheimische, und nicht für das fremde Getraide zielete, würde alsdenn ganz verkehret worden seyn.

III.) Der Handel des Kaufmanns, der Getraide für auswärtige Consumtion ausführet, trägt unmittelbarer Weise gewiß nichts zur reichlichen Versorgung des einheimischen Marktes bey. Doch thut er es mittelbarer Weise. Aus welcher Quelle dieser Vorrath auf dem einheimischen Markte auch insgemein gezogen werden mag, aus dem einheimischen Wuchse, oder der Einfuhr aus fremden Ländern; so kann doch, wenn man insgemein nicht entweder mehr Getraid bauet, oder mehreres ins Land einführet, als man darinn gemeiniglich zu verzehren pflegt, der Vorrath auf dem einheimischen Markte niemals sehr reichlich seyn. Kann aber der Ueberschuß nicht, in allen gewöhnlichen Fällen, ausgeführt werden; so werden die Landwirthe dafür sorgen, daß sie niemals mehreres bauen, und die Einführer, daß sie niemals mehreres einführen, als was die bloße Consumtion des einheimischen Marktes erfordert. Dieser Markt wird daher sehr selten überflüssig, sondern vielmehr insgemein nicht hinlänglich versehen werden; weil diejenige, die ihn versehen sollen, gemeiniglich befürchten, ihre Güter möchten ihnen liegen bleiben. Das Verbot der Ausfuhr schränkt die Verbesserung und Kultur des Landes auf die nothdürftige Versorgung seiner eigenen Einwohner ein. Die Freyheit der Ausfuhr hingegen setzt es in den Stand, seinen Feldbau auch auf die Versorgung fremder Völker auszudehnen.

Durch

Durch das zwölfte Statut Karls des Zwaynten, im vierten Hauptstücke, wurde die Ausfuhr des Getraides erlaubt, so oft das Quartier Weizen nicht über vierzig Schillinge, und andere Getraidarten nicht über einen verhältnißmäßigen Preiß gölten. Durch das funfzehente Statut des nämlichen Fürsten wurde diese Freyheit der Ausfuhr erweitert, bis das Quartier Weizen über acht und vierzig Schillinge gölte; und durch das zwey und zwanzigste wurde sie auf alle noch höhere Preiße gestattet. Bey einer solchen Ausfuhr mußte zwar dem König eine gewisse Abgabe, dem Gewichte nach, bezahlt werden. Allein, alles Getraide war im Zollproportionsbuche so niedrig angesetzt, daß diese Abgabe beym Weizen sich nur auf Einen Schilling, beym Hafer auf vier Pence, und bey allem anderen Getraide auf sechs Pence dem Quartiere nach beließ. Durch das Erste Statut Wilhelms und Mariens, die Akte, welche die Bounty einführete, wurde diese kleine Abgabe so gut als abgeschafft, so oft der Preiß des Quartiers Weizen sich nicht auf mehr als acht und vierzig Schillinge beließe; und durch das eilfte und zwölfte Statut Wilhelms des Dritten, im zwanzigsten Hauptstücke, wurde sie bey allen höhern Preißen ausdrücklich abgeschafft.

Das Gewerbe des Kaufmanns, der Getraid ausfuhr, wurde solchergestalt nicht nur durch eine Bounty begünstigt, sondern auch weit freyer gemacht, als des inländischen Kornhändlers seines. Durch das letztere unter diesen Statuten konnte Getraide, wenn es auch noch so theuer war, in Quantitäten für die Ausfuhr aufgekauft werden: für den inländischen Kornhandel hingegen durfte es sonst nie aufgekauft werden, als wenn das Quartier nicht über acht und vierzig Schillinge galt. Und doch kann, wie bereits gezeigt worden ist, das Interesse des  
innlän-

innländischen Kornhändlers dem des ganzen Volkes niemals zu widerlaufen. Das Interesse des Kaufmanns, der Getraid ausführet, kann hingegen dem des ganzen Volkes zuwider seyn, und ist ihm auch wirklich bisweilen zuwider. Sollte zur Zeit, da sein Vaterland eine Theuerung leidet, ein benachbartes Land mit einer Hungersnoth heimgesucht seyn; so könnte er seinen Vortheil dabey finden, daß er Getraid in das letztere Land in solchen Quantitäten ausführete, daß die Trübsalen der Theuerung sein Vaterland noch weit mehr drücken müßten. Diese Statuten zweckten nicht gerade und unmittelbar auf eine reichliche Versorgung des einheimischen Marktes ab; sondern sie wollten, unter dem Vorwande, den Feldbau zu befördern, den Geldpreis des Getraides so hoch als möglich treiben, und dadurch so viel möglich auf dem einheimischen Markte eine beständige Theuerung verursachen. Durch die Erschwerung der Einfuhr wurde der Vorrath auf diesem Markte, selbst in sehr theuren Jahren, auf die einheimische Erndten eingeschränkt; und die Beförderung der Ausfuhr, sogar wenn das Quartier Weizen acht und vierzig Schillinge galt, ließ diesen einheimischen Markt, sogar in ziemlich theuren Zeiten, nicht einmal die einheimische Erndten ganz genießen. Die gelegentliche Geseze, welche die Ausfuhr des Getraides während einer bestimmten Zeit verbieten, und während einer bestimmten Zeit die Zölle vom eingeführten Getraide abschaffen; Hülfsmittel, zu welchen Großbritannien schon so oft seine Zuflucht hat nehmen müssen, beweisen die Unschicklichkeit seines Systems überhaupt deutlich genug. Wäre dieses System an sich gut gewesen, so hätte es nicht so oft davon abzuweichen müssen.

Wollten

Wollten alle Völker das edelmüthige System einer freyen Ein- und Ausfuhr annehmen, so würden die verschiedene Staaten, in die ein ganzer großer Welttheil vertheilt wäre, in so ferne den verschiedenen Provinzen eines großen Reichs ähnlich seyn. Wie unter den verschiedenen Provinzen eines großen Reichs die Freyheit des innländischen Handels, sowohl der Vernunft als der Erfahrung nach, nicht nur das beste Pallativ einer Theuerung, sondern auch das zuverlässigste Mittel ist, einer Hungersnoth vorzubeugen; so würde auch die Freyheit des Ein- und Ausfuhrhandels zwischen den verschiedenen Staaten, worin ein großer Welttheil vertheilt wäre, die nämliche Vortheile bewirken. Je größer ein solcher Welttheil, und je leichter die Communication durch alle seine Theile zu Wasser und zu Lande wäre; desto weniger würde irgend ein besonderer Theil desselben der Theuerung und der Hungersnoth ausgesetzt seyn; weil Ueberfluß irgend eines Landes desto wahrscheinlicher dem Mangel eines andern abhelfen würde. Allein, sehr wenige Länder haben dieses edelmüthige System ganz angenommen. Die Freyheit des Getraidhandels ist fast allenthalben mehr oder weniger eingeschränkt, und in vielen Ländern durch solche ungereimte Verordnungen gehindert, daß das unvermeidliche Unglück einer Theuerung dadurch oft in eine schreckliche Hungersnoth verwandelt wird. Das Verlangen solcher Länder nach Getraide kann oft so groß und dringend werden, daß ein benachbarter kleiner Staat, der zu gleicher Zeit einige beträchtliche Theuerung litte, es nicht wagen darf, sie mit Getraide zu versehen, wenn er sich nicht selber der nämlichen entsetzlichen Noth aussetzen will. Die sehr schlechte Polizen des einen Landes kann es demnach für ein anderes gewissermaßen gefährlich und thöricht machen, eine Handels-

delsfreyheit in demselben einzuführen, die sonst für dasselbe höchst rathsam und nützlich wäre. Jedoch würde die un- eingeschränkte Freyheit der Ausfuhr in größern Staaten weit weniger gefährlich seyn, worinn viel mehreres Ge- traid wüchse, und folglich der Vorrath durch irgend eine Quantität, welche wahrscheinlicher Weise ausgeführt wer- den möchte, selten sehr vermindert und erschöpft wer- den könnte. In einem schweizerischen Canton, oder in einem von den kleinen italiänischen Staaten, dürfte es vielleicht bisweilen nöthig seyn, die Ausfuhr des Ge- traides einzuschränken. In so großen Reichen hingegen, wie Frankreich und England sind, kann es schwerlich jemals nöthig seyn. Außerdem werden, wenn man den Pächter hindert, seine Güter allezeit auf den besten Markt zu senden, dadurch die gewöhnliche Geseze der Gerechtigkeit augenscheinlich einem Wahne vom Vortheile des Staats, ei- ner Art von Staatsgründen aufgeopfert: ein Verfahren der gesezgebenden Macht, das nur in den allerdringendsten Nothfällen zugelassen, und alsdenn nur verziehen werden kann. Der Preis, bey welchem die Ausfuhr des Getraides verboten wird, sollte allezeit nur ein sehr hoher Preis seyn.

Die Geseze, welche das Getraid betreffen, können allenthalben mit den Gesezen, welche die Religion ange- hen, verglichen werden. Das Volk süßt sich in allem, was sich entweder auf seinen Unterhalt in diesem, oder auf seine Glückseligkeit im zukünftigen Leben beziehet, so stark interessirt, daß die Regierung seinen Vorurtheilen nachgeben, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe dasjenige System einführen muß, das dem Volke gefällt. Eben deswegen, vielleicht, finden wir so selten ein vernünftiges System in Ansehung irgend eines von diesen beyden wichtigen Ge- genständen eingeführt.

IV.) Das



IV.) Das Gewerbe des Fuhrhändlers, oder desjenigen, der fremdes Getraid einführet, um es wieder auszuführen, begünstigt die reichliche Versorgung des einheimischen Marktes. Der unmittelbare Endzweck seines Gewerbes ist zwar nicht, sein Getraid auf dem einheimischen Markte zu verkaufen. Gemeiniglich ist er aber doch dazu geneigt, und sogar es daselbst um einen weit wohlfeilern Preis zu verkaufen, als den er auf einem auswärtigen Markte dafür erwarten dürfte; weil er sich auf diese Art die Kosten des Ein- und Ausladens, der Fracht, und der Affekuranz, erspart. Die Einwohner desjenigen Landes, das, vermittelst des Fuhrhandels, die Niederlage und Vorrathskammer für andere Länder wird, können selber sehr selten in Mangel gerathen. Obgleich der Fuhrhandel solchergestalt etwas zur Erniedrigung des Geldpreises des Getraids auf dem einheimischen Markte beytragen dürfte, so würde er doch dadurch dessen reellen Werth nicht vermindern. Er würde dadurch nur den reellen Werth des Silbers um etwas erhöhen.

Der Fuhrhandel war in Großbritannien in allen gemeinen Fällen, durch die hohe Abgaben, bey der Einfuhr ausländischen Getraides wirklich so gut als verboten; und in außerordentlichen Fällen, da ein Mangel die Unterbrechung dieser Abgaben durch gelegentliche Statuten erzwang, wurde allezeit die Ausfuhr verboten. Durch dieses System von Gesetzen wurde demnach der Fuhrhandel mit Getraide wirklich in allen Fällen verboten.

Dasjenige System von Gesetzen, welches sich auf die Einführung der Bounty beziehet, scheineth demnach keinesweges jene Lobsprüche zu verdienen, die es erhalten hat. Die Verbesserung und Aufnahme Großbritanniens, welche man so oft diesen Gesetzen zugeschrieben hat, können



nen sehr leicht aus andern Ursachen hergeleitet und erklärt werden. Jene Sicherheit, welche die großbritannische Geseze jedem geben, daß er die Früchte seiner eigenen Arbeit soll genießen dürfen, ist an sich allein schon hinreichend, irgend ein Land in Aufnahme zu bringen, und dieser und zwanzig andern ungereimten Handelsverordnungen zum Troge, blühend zu machen; und diese Sicherheit wurde durch die Revolution, ohngefähr um die nämliche Zeit, da die Bounty eingeführt wurde, vollkommen gemacht. Das natürliche Bestreben eines jeden Menschen, seinen eignen Zustand zu bessern, ist, wenn es frey und sicher wirken darf, an sich allein schon ein so mächtiger Grundtrieb, daß es, ohne einige andere Hülfe, nicht nur die Gesellschaft zu Reichthum und Wohlstand führen, sondern auch hundert alberne Hindernisse, womit die Thorheit menschlicher Geseze nur allzu oft seine Wirkungen erschweret, überwältigen kann; ohnerachtet solche Geseze allezeit, mehr oder weniger, zu einem Abbruche an seiner Freyheit, oder zur Verminderung seiner Sicherheit, gereichen. In Großbritannien ist die Industrie vollkommen sicher: und ob sie gleich bey weitem nicht vollkommen frey ist, so ist sie doch eben so frey oder freyer, als in irgend einem andern europäischen Lande.

Ohnerachtet der Zeitraum der größten Aufnahme und Kultur Großbritanniens erst nach der Einführung des mit der Bounty verbundenen Systems von Gesezen eingetroffen ist, so müssen wir ihn doch deswegen eben nicht nothwendig diesen Gesezen zuschreiben. Es ist auch jünger als die Nationalschulden; und die Nationalschulden waren ja wahrlich wohl nicht die Ursache der Aufnahme Großbritanniens!

Ohner-

Ohnerachtet das mit der Bounty verbundene System von Gesetzen die nämliche Folgen, wie die spanische und portugiesische Poltzey in Ansehung des Goldes und Silbers, veranlaßt, und den Werth der edlern Metalle im Lande, worinn es statt findet, um etwas vermindert; so ist doch Großbritannien gewißlich eines der reichsten Länder in Europa, dahingegen Spanien und Portugal vielleicht zu den ärmesten gehören. Allein, dieser so verschiedene Zustand kann leichtlich aus zweyen verschiedenen Ursachen hergeleitet und erkläret werden. Erstlich, die Tare in Spanien, und das Verbot der Ausfuhr des Goldes und Silbers, in Portugal, und die wachsame Poltzey, welche die Vollziehung dieser Gesetze handhabet, müssen in zwey sehr armen Ländern, welche zusammen über sechs Millionen Pfund Sterling jährlich einführen, nicht nur auf eine unmittelbare, sondern auch auf eine weit nachdrücklichere Art, die Verminderung des Werths dieser Metalle daselbst bewirken, als die Korngesetze in Großbritannien thun können. Und zweytens, diese alberne Poltzey wird in diesen beyden Ländern nicht durch die allgemeine Freyheit und Sicherheit des Volks vergütet. Dort ist die Industrie weder frey noch sicher; und die bürgerliche und kirchliche Verfassungen Spaniens und Portugals sind so beschaffen, daß sie allein schon hinreichen würden, sie in ihren jetzigen armseligen Zustande zu behalten, wenn auch ihre Handelsgesetze eben so weise wären, als die meisten derselben albern und thöricht sind.

Das dreyzehente Statut des jetzigen Königs scheint, im drey und vierzigsten Hauptstücke, in Ansehung der Korngesetze ein neues, und in manchen Absichten besseres System, als das alte war, angenommen zu haben, das aber doch in Einer Absicht nicht ganz so gut ist, als dasselbe.

Durch dieses Statut werden die hohe Zölle bey der Einfuhr für die einheimische Consumtion abgeschafft, sobald das Quartier Weizen acht und vierzig Schillinge gilt, und anstatt derselben eine kleine Abgabe von nicht mehr als sechs Pence auf das Quartier Weizen, und auf anderes Getraide eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt. Auf diese Art ist der einheimische Markt von ausländischen Zufuhren nicht so ganz ausgeschlossen, als er es vorher war.

Vermöge des nämlichen Statuts höret die alte Bounty von fünf Schillingen vom Quartier Weizen auf, sobald der Preis bis auf vier und vierzig Schillinge steigt, und die Bounty auf die Ausfuhr anderer Getraidarten, in der nämlichen Proportion. Auch sind die Bounties auf die Ausfuhr geringerer Getraidarten, selbst während der Preise, bey welchen sie statt finden, um etwas vermindert. Sind Bounties so unschicklich, als ich mich bestrebt habe zu zeigen, daß sie es wirklich sind; so ist es desto besser, je baldier sie aufhören, und je niedriger sie werden.

Das nämliche Statut erlaubt bey allen Preisen die zollfreye Einfuhr des Getraides, um es wieder auszuführen: doch muß es inzwischen in den Waarenlagern des Königs bleiben. Diese Freyheit erstreckt sich zwar nur auf fünf und zwanzig von den verschiedenen großbritannischen Häfen. Allein, diese sind die wichtigsten; und in den meisten andern giebt es vielleicht keine Waarenlager, die zu dieser Absicht taugten. Folglich ist auch für die Einführung des Fuhrhandels einigermaßen gesorgt worden.

In so ferne scheint demnach dieses Gesetz offenbarlich eine Verbesserung des alten Systems zu seyn.

Allein,